

RAe Gauweiler & Sauter Partnerschaft mbB · Lenbachplatz 6 · 80333 München

DR. PETER GAUWEILER ²
Rechtsanwalt
Bayerischer Staatsminister a. D.

ALFRED SAUTER ¹
Rechtsanwalt
Bayerischer Staatsminister a. D.

PROF. DR. THOMAS FISCHER ²
Rechtsanwalt
Of Counsel
Vorsitzender Richter am
Bundesgerichtshof a.D.

BERND KNOBLOCH
Rechtsanwalt
Of Counsel

DR. STEFANIE RABENAU ²
Rechtsanwältin

DR. DÖRTHE KORN ²
Rechtsanwältin

DR. DOMINIK KLAUCK ²
Rechtsanwalt

THOMAS GAUWEILER, MLB ²
Rechtsanwalt

JOSEPHINE KLAUCK ²
Rechtsanwältin

München, den 17.06.2024

Pressemitteilung in Sachen

A. Usmanov gegen die Bank UBS Europe SE, anhängig beim LG Frankfurt am Main

Unsere Kanzlei – vertreten durch die RAe Dr. Gauweiler und RAin Dr. Rabenau – hat am 7. Juni 2024 für Herrn Alisher Burkhanowitsch Usmanov eine Klage beim LG Frankfurt am Main gegen die UBS Europe SE, auf Feststellung von Schadenersatzansprüchen wegen Vertragsverletzung und deliktischen Verfehlungen eingereicht.

Gegenstand der Klage sind rechtswidrige Meldungen der UBS Europe SE an die Financial Intelligence Unit (FIU) der Generalzolldirektion über angeblich verdächtige Transaktionen von Herrn Usmanov, die zu strafrechtlichen Ermittlungen gegen ihn geführt haben.

Die UBS hatte sich im Jahr 2015 bei Herrn Usmanov als internationale Bank zur Errichtung und Betreuung seiner Konten in Deutschland angedient.

STANDORTE

¹ ARABELLASTRASSE 19 a
81925 MÜNCHEN

² LENBACHPLATZ 6
80333 MÜNCHEN

TELEFON +49 89 3564784-0
TELEFAX +49 89 3564784-99

zentrale@gauweiler-sauter.de

Im Zeitraum zwischen 2018 und 2022 erstattete die Bank dann jedoch – teils völlig absurd aus Anlass regulärer Mietzahlungen oder gewöhnlicher Barabhebungen – mehr als ein Dutzend sogenannter Geldwäscheverdachtsanzeigen.

Die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche stützen sich auf vielfache Verletzungen des Bankvertrags (§§ 280 I, 241 II BGB) und unerlaubte Handlungen der Bank und ihrer zuständigen Organe im Zusammenhang mit der Übermittlung der oben genannten Verdachtsmeldungen (§§ 823 II BGB i.V.m. § 186 StGB; § 823 Abs. I i.V.m. Art. 1 I, 2 I GG).

Die Bank missachtete bei ihren Meldungen gegenüber der Financial Intelligence Unit (FIU) der Generalzolldirektion die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 43, 48 Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GWG). Danach ist es den Banken verboten, grob fahrlässig oder gar vorsätzlich unwahr gegenüber den Meldebehörden zu behaupten, die Voraussetzungen für eine „Geldwäscheverdachtsanzeige“ im Sinn des § 43 GWG würden vorliegen.

Eine Geldwäscheverdachtsanzeige ist gemäß § 43 Abs. 1 GWG nur zu erstatten, wenn

„Tatsachen vor[liegen]“,

die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand, der mit einer Transaktion im Zusammenhang steht,

„aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte“.

Der UBS lagen gegenteilige Tatsachen vor. Gleichwohl stellte sie ab dem Jahr 2018 mit einem Dutzend verschiedener Mitteilungen unrichtige Behauptungen auf und meldete auf Irreführung angelegte Vorgänge als „Verdachtsanzeige“:

So prangerte sie ihren Bankkunden gegenüber der Behörde z.B. mit der Behauptung *„auffälligen Verhaltens“* an; z.B. hätte der – international als Milliardär und Mäzen bekannte – Kunde

von seinem Privatkonto in mehreren Auszahlungen binnen drei Monaten EUR 170.000 „in bar abgehoben“ und dies gegenüber der Bank auf Nachfrage „nur“ mit persönlichen Ausgaben begründet. Als Grund für die „Geldwäscheverdachtsanzeige“ führte die Bank lapidar gegenüber der Behörde an

„Steuerdelikte, Auffälliges Verhalten des Kunden, Geldwäsche (§261 StGB)“

Mit dieser Praxis wurde der Kunde nicht nur in seinem Recht auf die Wahrung der Vertraulichkeit seiner Vermögensverhältnisse verletzt und die vertraglich versprochene Wahrung und Verteidigung des Bankgeheimnisses massiv und vorsätzlich gebrochen. Vielmehr führte dieses Verhalten darüber hinaus dazu, dass – wie bekannt – die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main ein Ermittlungsverfahren gegen Herrn Usmanov wegen des Verdachts der Geldwäsche erhob und dieser mit einer Reihe von spektakulären Durchsuchungen öffentlich bloßgestellt wurde, die auch zur Sanktionierung von Herrn Usmanov beitrugen.

Am 12. Mai 2023 hob das Landgericht Frankfurt am Main die vier Durchsuchungsbeschlüsse, auf deren Grundlage die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main und das Bundeskriminalamt gehandelt hatten, auf, und stellte die Rechtswidrigkeit der Ermittlungsmaßnahmen zur Gänze fest. Das Gericht begründete seine Entscheidungen damit, dass die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main den Anfangsverdacht gegen Herrn Usmanov nicht habe belegen können. Die Quellen, auf die sich die Staatsanwaltschaft gestützt habe, seien nicht objektiv nachprüfbar gewesen und hätten auf vagen Anhaltspunkten beruht.

Einem Antrag der Verteidigung von Herrn Usmanov, der Staatsanwaltschaft die Verwertung der bei der Durchsuchung beschlagnahmten Unterlagen und Vermögenswerte zu untersagen und diese an den jeweiligen letzten Gewahrsamsinhaber herauszugeben, wurde am 26. Oktober 2023 stattgegeben. Die Beschlüsse wurden jedoch von der Staatsanwaltschaft nicht befolgt, woraufhin die Verteidigung Strafanzeige gegen verantwortliche Amtsträger der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main wegen des Verdachts der Rechtsbeugung und Verfolgung Unschuldiger gestellt hat, worauf die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main zumindest Vorermittlungen gegen die Beamten einleitete (Az. 8570 Js 210417/24).

Die mit den rechtswidrigen Geldwäscheverdachtsanzeigen der UBS losgetretene Entwicklung hat dem Ruf von Herrn Usmanov schwer geschadet. Außerdem hat er bereits erhebliche finanzielle Verluste erlitten.

Dr. Gauweiler und Dr. Rabenau erklären:

„In einem ersten Schritt haben wir zur grundlegenden richterlichen Klärung der Zusammenhänge für Herrn Usmanov persönlich Klage nur gegen die UBS Europe S.E. in Frankfurt auf Feststellung der Schadenersatzpflicht erhoben. Dabei wird es nicht bleiben, da die Schadensentwicklung noch in keiner Weise in ihrem Ausmaß übersehen werden kann bzw. abgeschlossen ist. Angesichts der Kaskade der von der UBS mitzuverantwortenden Fehlentscheidungen der eingesetzten Akteure – der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main und des EU-Rates – insbesondere durch die Instrumentalisierung der vorherigen Verdachtsanzeigen für die spätere Strafverfolgung und Sanktionspolitik der EU einerseits und dem Schaden für den Ruf von Herrn Usmanov und dem Wert der hiervon betroffenen weltweiten Vermögenswerte andererseits können die Auswirkungen für die UBS mit einem „Tsunami“ vergleichbar werden.“

Für Rückfragen steht Ihnen zu Verfügung:

Frau RAin Dr. Rabenau, Gauweiler & Sauter, München,

stefanie.rabenau@gauweiler-sauter.de; Tel. 089/35647840 od. 0172/8950964